

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 07.07.2026

Nr. 55

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 561 Direktwahl zur Landrätin bzw. zum Landrat und Kreiswahl im Landkreis Celle, Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Celle am 24. Juli 2026
- 561 Bestellung einer neuen Waldbrandbeauftragten nach § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 561 Gemeinde Adelheidsdorf, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf am 29.07.2026
- 562 Stadt Bergen, Sitzung des Rates am 09.07.2026
- 562 Samtgemeinde Flotwedel, 1. Öffentliche Sitzungen der Wahlausschüsse
- 563 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung über die Sitzung der Wahlausschüsse der Samtgemeinde Lachendorf zur Kommunalwahl am 13.9.2026
- 564 Gemeinde Nienhagen, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen am 29.07.2026
- 564 Gemeinde Wathlingen, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen am 29.07.2026
- 564 Samtgemeinde Wathlingen, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen am 29.07.2026
- 565 Gemeinde Eschede, Satzung der Gemeinde Eschede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- 569 Samtgemeinde Wathlingen, 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Wathlingen vom 03.11.2011
- 570 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen
- 578 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und der in der Gemeinde Winsen (Aller) ehrenamtlich Tätigen
- 581 Gemeinde Winsen (Aller), Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle
- 581 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle - (Straßenreinigungssatzung)
- 583 Gemeinde Winsen (Aller), Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Winsen (Aller) sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- 584 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Aller) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Gemeinde Winsen (Aller) - Feuerwehrgebührensatzung -
- 586 Gemeinde Winsen (Aller), Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) - (Kindertagesstättensatzung)
- 587 Gemeinde Adelheidsdorf, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

- 587 Gemeinde Nienhagen, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026
- 588 Gemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026
- 589 Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen für die Kommunal- und Direktwahlen am 13. September 2026
- 590 Stadt Celle, Bestellung betriebsangehöriger Vertreter - 01.08.2026

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Direktwahl zur Landrätin bzw. zum Landrat und Kreiswahl im Landkreis Celle, Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Celle am 24. Juli 2026

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Celle findet am 24. Juli 2026 um 11:00 Uhr im Alten Kreistagssaal, Speicherstraße 2, 29221 Celle statt. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

I. Eröffnung der Sitzung, Hinweis auf gesetzliche Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin

II. Zulassung der Wahlvorschläge für die Direktwahl

1. Vorlage der eingegangenen Wahlvorschläge für die Direktwahl im Landkreis Celle und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
2. Gelegenheit zur Anhörung der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
4. Verkündung der Entscheidung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter

III. Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreiswahl

1. Vorlage der eingegangenen Wahlvorschläge für die Kreiswahl im Landkreis Celle und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
2. Gelegenheit zur Anhörung der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
4. Verkündung der Entscheidung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter

Celle, den 06.07.2026

Landkreis Celle

Reimchen

Kreiswahlleiter

- - -

Bestellung einer neuen Waldbrandbeauftragten nach § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Der Landkreis Celle legt nach § 18 Abs. 1 NWaldLG als Waldbehörde die Waldbrandgefahrenbezirke fest und bestellt für diese Waldbrandbeauftragte. Die Bestellung, der Sitz und die örtliche Zuständigkeit sind öffentlich bekannt zu machen.

Mit Wirkung zum 01.07.2026 wurde

Frau Beke Döscher

Revierförsterei Dalle

(Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Unterlüß)

Hotte-Lotte-Weg 10

29345 Südheide

zur Waldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk CE 3 bestellt.

Celle, den 01.07.2026

Landkreis Celle

Der Landrat

Im Auftrag

von Harling

Abteilung Natur- und Landschaftsschutz - Untere Waldbehörde

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Adelheidsdorf, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf am 29.07.2026

Gemeinde Adelheidsdorf

Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, d. 29. Juli 2026 findet um 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf in dem Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf aus Anlass der Kommunalwahl am 13.09.2026

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 13. Juli 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Rates am 09.07.2026

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Donnerstag, 09.07.2026, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Amtliche Bekanntmachung
4. Haushalt 2026/2027: Priorisierung von Investitionsvorhaben
Vorlage folgt
5. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
6. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 02.07.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 1. Öffentliche Sitzungen der Wahlausschüsse

Wahlleitung der Samtgemeinde Flotwedel

Bekanntmachung 1. Öffentliche Sitzungen der Wahlausschüsse

Am 22.07.2026 finden die öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse wie folgt statt:

Gemeinde Langlingen
Termin: 17:00 Uhr

Gemeinde Eicklingen
Termin: 17:20 Uhr

Direktwahl (Wahl des/des Samtgemeindebürgermeisters/in)
Termin: 17:40 Uhr

Samtgemeinde Flotwedel
Termin: 17:50 Uhr

Gemeinde Bröckel
Termin: 18:10 Uhr

Klostergemeinde Wienhausen
Termin: 18:30 Uhr

Ort:
Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Flotwedel
Am Alten Bahnhof 3
29342 Wienhausen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung über die Zulassung der Wahlvorschläge
3. sonstiges

Die Wahlausschüsse sind gem. § 10 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Wienhausen, den 02.07.2026

Samtgemeinde Flotwedel

Evans
stellvertretende Wahlleitung

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung über die Sitzung der Wahlausschüsse der Samtgemeinde Lachendorf zur Kommunalwahl am 13.9.2026

Am 23. Juli 2026 finden um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel, folgende öffentliche Wahlausschüsse statt:

- Gemeinde Ahnsbeck
- Gemeinde Beedenbostel
- Gemeinde Eldingen
- Gemeinde Hohne
- Gemeinde Lachendorf
- Samtgemeinde Lachendorf

Die Wahlausschüsse entscheiden über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge für die Wahl der entsprechenden Vertretungen - Samt-/Gemeinderatswahl - sowie für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Lachendorf am 13.09.2026.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und der Beisitzer
3. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss ist gem. § 10 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

Lachendorf, den 03.07.2026

Eike Bremer
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Nienhagen, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen am 29.07.2026

Gemeinde Nienhagen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, d. 29. Juli 2026 findet um 18:30 Uhr die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen in dem Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen aus Anlass der Kommunalwahl am 13.09.2026

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 13. Juli 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Wathlingen, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen am 29.07.2026

Gemeinde Wathlingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, d. 29. Juli 2026 findet um 19.00 Uhr die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen in dem Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen aus Anlass der Kommunalwahl am 13.09.2026

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 13. Juli 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, 1. Sitzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen am 29.07.2026

Samtgemeinde Wathlingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, d. 29. Juli 2026 findet um 19.30 Uhr die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen in dem Sitzungssaal des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses

3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Wathlingen aus Anlass der Kommunalwahl am 13.09.2026
4. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin/zum Samtgemeindebürgermeister aus Anlass der Direktwahl am 13.09.2026

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

Wathlingen, den 13. Juli 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Eschede, Satzung der Gemeinde Eschede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019 Nr. 18) hat der Rat der Gemeinde Eschede in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eschede werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen sind, wird der Zeitaufwand zugrunde gelegt, der unter regelmäßigen Verhältnissen für die sachgerechte Durchführung der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist. Die Gebührenberechnung erfolgt je angefangener Viertelstunde. Für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes werden die jeweils geltenden Pauschbeträge nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) herangezogen, soweit der Kostentarif nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54

der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden - soweit Gegenseitigkeit besteht - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die ausschließlich dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Eschede die Angelegenheit unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu erhebende Betrag 5,00 Euro nicht erreicht oder der Verwaltungsaufwand für Festsetzung, Geltendmachung oder Einziehung außer Verhältnis zum Kostenbetrag steht.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Für Entscheidungen über Rechtsbehelfe werden Kosten nach dem Kostentarif erhoben.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, werden Kosten nicht erhoben; bereits entrichtete Kosten sind zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Erfolg auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 7 Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Kostenpflichtig ist auch, wer kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eschede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.12.2015 außer Kraft.

Eschede, den 30.06.2026
Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Eschede

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1	Vervielfältigungen und elektronische Dateien	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern, Plottern und ähnlichen Geräten (Schwarz-Weiß-Druck) je Seite	
1.1.1.1	bis Format DIN A 4	0,50
1.1.1.2	Format DIN A 3	1,00
1.1.2	mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern, Plottern und ähnlichen Geräten (Farbdruck) je Seite	
1.1.2.1	bis Format DIN A 4	1,00
1.1.2.2	Format DIN A 3	2,00
1.2	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.2.1	per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.2.2	per Datenträger (Kosten für Datenträger und Versand enthalten, sofern die Mindestgebühr nicht erreicht wird)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und anderen Vervielfältigungen je Seite	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, sofern hierfür keine besondere Gebührenregelung besteht.	nach Zeitaufwand
2.4	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand
2.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	nach Zeitaufwand, mind. 35,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	Bei Versendung der Akten je Sendung	12,00
	Anmerkung zu Nr. 3.1:	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
	c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.2 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	

3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	Anmerkung zu Nr. 3.3: a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
5	Nutzung des Archivs	
5.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
5.2	Für die Auskunft aus Urkunden und alten Akten richtet sich der Tarif nach Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 des Kostentarifs	
5.3	Benutzung des Archivs	
5.3.1	für einen Tag	7,50
5.3.2	für eine Woche	22,50
6	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	nach Zeitaufwand
7	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
7.1	Bestätigung über die Erschließung und die Nichtbeantragung einer vorläufigen Untersagung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	75,00
7.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 7.2: Außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Aufschlag von 25 % erhoben	
7.3	Bereitstellung von Verkehrszeichen und Verkehrssicherungsmaterial	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
8	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
8.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 8.1: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
8.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
8.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 8.3: Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr für die vollständige Vornahme der Amtshandlung.	
8.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 8.4: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.	
8.5	Rechtsbehelfe	

8.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
8.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
8.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
9	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	Anmerkung zur Nr. 9: a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass - aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, - bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder - cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
10	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand
	Außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Aufschlag von 25 % erhoben	

Samtgemeinde Wathlingen, 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Wathlingen vom 03.11.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Wathlingen vom 03.11.2011 wird wie folgt geändert:

a.) § 1 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen.

1. die Aufstellung der Landschaftspläne
2. die Einrichtung von Hortgruppen an den Ganztagsgrundschulen
3. den Hochwasserschutz mit Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen
4. das Historische Samtgemeindearchiv

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 25.06.2026
Samtgemeinde Wathlingen

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 20 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am [Datum] folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Wathlingen.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen besteht zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes sowie der Hilfeleistung aus den Ortsfeuerwehren

1. Adelheidsdorf,
2. Großmoor,
3. Nienhagen,
4. Wathlingen.

(3) Die Ortsfeuerwehren Nienhagen und Wathlingen sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Adelheidsdorf und Großmoor sind Grundausstattungsfeuerwehren. Änderungen der Einstufung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben sowie der Feuerwehrbedarfsplanung der Samtgemeinde.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Wathlingen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

(5) Zur schnellen ersten Hilfe bei medizinischen Notfällen können First-Responder-Einheiten eingerichtet werden. Ziel ist die Verkürzung des therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister vertreten.

(3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Im Übrigen richten sich Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Samtgemeinde erlassenen Dienstanweisungen.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

(3) Soweit es die Organisation, Einsatzstärke oder besondere örtliche Verhältnisse der Ortsfeuerwehr erfordern, kann zusätzlich eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister vorgesehen werden.

Die Notwendigkeit ist von der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu begründen und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie deren oder dessen Stellvertretung vor Einleitung des Vorschlagsverfahrens anzuzeigen. Das Vorschlags- und Ernennungsverfahren richtet sich nach § 20 NBrandSchG.

(4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sowie die Stellvertretungen sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(5) Im Übrigen richten sich Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Samtgemeinde erlassenen Dienstanweisungen.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Gliederung der Ortsfeuerwehr erforderlichen Führerinnen und Führer sowie stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.

(2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren, soweit nicht gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Führungskräfte der taktischen Einheiten aus wichtigem Grund nach Anhörung der betroffenen Führungskraft und der Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskraft

1. Dienstpflichten grob verletzt,
2. das Ansehen der Feuerwehr schädigt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder
4. die übertragene Funktion nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über eine beabsichtigte Abberufung rechtzeitig vorab schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. die Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für Brandbekämpfung und Hilfeleistung,
3. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für die Freiwillige Feuerwehr,
4. die Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung örtlicher Alarm- und Einsatzpläne sowie von Plänen für die Löschwasserversorgung,
5. die Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
6. die Überwachung der laufenden Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
7. die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
8. die Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
9. die Mitwirkung bei der Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung und
10. die Mitwirkung bei den der Samtgemeinde als Trägerin der Feuerwehr obliegenden Organisationsaufgaben.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

1. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
2. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
3. den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern,
4. den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern
5. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
6. der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeinkinderfeuerwehrwart, sofern eine Kinderfeuerwehr eingerichtet ist,
7. der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten,
8. der Schriftwartin oder dem Schriftwart.

(3) Weitere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger können auf Vorschlag der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Mitglieder durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer in das Gemeindekommando berufen werden.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die nach Absatz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie nach Absatz 3 berufenen Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Es ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Ihm obliegen auf Ortsebene insbesondere die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 9 genannten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über

1. die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr,
2. die Auf- oder Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie
3. den Ausschluss eines Mitglieds nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Das Ortskommando besteht aus:

1. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
2. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
3. den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten als Beisitzerinnen oder Beisitzern kraft Amtes,

4. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
5. der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, sofern eine Kinderfeuerwehr eingerichtet ist,
6. der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
7. der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
8. der oder dem Sicherheitsbeauftragten.

(4) Die in Absatz 3 Nrn. 4 bis 8 genannten Mitglieder werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Weitere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger können für die Dauer von drei Jahren oder für die Dauer ihrer Amtszeit als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer aufgenommen werden.

(5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die nach Absatz 3 Nrn. 4 bis 8 sowie nach Absatz 4 Satz 2 bestellten Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Es ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Samtgemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Ortskommando oder das Ortskommando nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften zuständig sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
2. die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
3. Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, soweit diese Satzung dies vorsieht,
4. die Entscheidung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Angehörige anderer Abteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur eine Person vorgeschlagen und widerspricht kein stimmberechtigtes Mitglied, kann offen abgestimmt werden.

(2) Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt. Vorgeschlagen ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(4) Über Vorschläge zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis nach § 20 NBrandSchG wird schriftlich abgestimmt. Erhält bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung können Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet sind. Mitglied der Einsatzabteilung kann auch werden, wer nicht Einwohnerin oder Einwohner der Samtgemeinde ist, aber für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auch Personen werden, die einer Einsatzabteilung einer anderen Gemeinde angehören und in der Samtgemeinde regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Doppelmitgliedschaft erfüllt sind.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich oder in Textform an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll.

(4) Die Samtgemeinde kann die Vorlage eines Führungszeugnisses sowie einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung verlangen. Die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(5) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando. Vor der Bekanntgabe der Entscheidung ist die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht allgemein verzichtet hat.

(6) Nach erfolgreicher Probezeit und ordnungsgemäßigem Verhalten im Dienst entscheidet das Ortskommando über die endgültige Aufnahme. Dabei ist folgende Verpflichtung schriftlich abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz. In begründeten Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind mit Vollendung des 67. Lebensjahres in die Altersabteilung zu übernehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten. Auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos können sie jederzeit in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

(1) In den Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Wathlingen können nach Vollendung des 6., bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Wathlingen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 dieser Satzung genannte Altersgrenze tätig werden.

(5) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

(6) Die Organisation der Kinder- und Jugendabteilungen kann ergänzend durch eine gesonderte Ordnung geregelt werden.

§ 12

Musikabteilung

(1) Bei der Ortsfeuerwehr Adelheidsdorf besteht eine Musikabteilung.

(2) Mitglieder der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Wathlingen haben. Sie gehören nicht der Einsatzabteilung an und leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme in die Musikabteilung entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Adelheidsdorf auf Vorschlag der Musikabteilung.

(4) Die Organisation und Durchführung der musikalischen Ausbildung sowie der Auftritte der Musikabteilung obliegt der Leitung der Musikabteilung im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.

(5) Für Mitglieder der Musikabteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich für Angehörige der Einsatzabteilung gelten.

§ 13

Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz, die Hilfeleistung oder das Feuerwehrwesen in der Samtgemeinde Wathlingen erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens jedoch nach 48 Stunden, über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15a

Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen bekennt sich zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

(2) In der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind die Persönlichkeitsrechte, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie das Wohl der Kinder und Jugendlichen besonders zu achten und zu schützen.

(3) Mitglieder, die Aufgaben in der Betreuung, Ausbildung oder Aufsicht von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, müssen die hierfür erforderliche persönliche Eignung besitzen. Zur Überprüfung dieser Eignung ist die Samtgemeinde berechtigt, geeignete Nachweise zu verlangen, insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz.

Der entsprechende Nachweis wird durch die Samtgemeinde angefordert und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, aktualisiert.

Sollten nachträglich Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis erfolgen oder bekannt werden, ist das Mitglied verpflichtet, die Samtgemeinde hierüber unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei der Durchführung von Diensten, Übungen, Veranstaltungen und Fahrten der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz zu beachten.

(5) Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls sind die verantwortlichen Führungskräfte verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder oder Jugendlichen einzuleiten und die Samtgemeinde zu informieren.

§ 15b

Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Feuerwehrdienstes das Ansehen der Feuerwehr zu wahren und sich zu den Grundwerten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenwürde zu bekennen.

(3) Extremistische, rassistische, antisemitische, diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen, Handlungen oder Symbole sind mit den Grundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr unvereinbar.

(4) Verstöße gegen Absatz 2 oder 3 können ein wichtiger Grund für Maßnahmen nach dieser Satzung sein, insbesondere für ein Ausschlussverfahren gemäß § 17.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen Angehörigen der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO), verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis einschließlich des Dienstgrades „Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ erfolgt durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(3) Verleihungen ab dem Dienstgrad „Brandmeisterin“ oder „Brandmeister“ erfolgen durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

(4) Die Verleihung von Dienstgraden an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§ 17
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des regelmäßigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss
- g) Tod.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
- 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt oder gegen die Dienstanweisungen verstößt
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
- 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
- 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(7) Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss kann die Samtgemeinde, der Gemeindebrandmeister oder der zuständige Ortsbrandmeister einen vorläufigen Ausschluss vom Feuerwehrdienst (Suspendierung) anordnen, wenn dies zum Schutz anderer Mitglieder, zur Sicherstellung des Dienstbetriebes oder zur Wahrung des Ansehens der Feuerwehr erforderlich ist.

(8) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Samtgemeinde das Ausschlussverfahren abweichend von Absatz 6 unmittelbar einleiten. Ein besonders schwerwiegender Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Belästigungen begeht,
- b) Inhalte im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuches verbreitet, besitzt oder anderen zugänglich macht,
- c) das Kindeswohl gefährdet oder gegen Schutzvorschriften im Bereich der Kinder- oder Jugendfeuerwehr verstößt,
- d) diskriminierende, rassistische, extremistische oder menschenverachtende Handlungen oder Äußerungen vornimmt,
- e) Gewalt- oder Bedrohungshandlungen begeht oder
- f) durch Straftaten oder vorsätzliches Verhalten das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr oder der Samtgemeinde erheblich schädigt.

(8) Das Ausscheiden eines Angehörigen der Einsatzabteilung ist der Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen vom 06.01.2015 außer Kraft.

Wathlingen, den 24.06.2026

Die Samtgemeindebürgermeisterin der
Samtgemeinde Wathlingen

Claudia Sommer

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und der in der Gemeinde Winsen (Aller) ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 55, 58, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 01. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten nach § 55 NKomVG Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles.
- (2) Der Ersatz der Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten - wird als Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird als Monatsbetrag gewährt und beträgt 105,-- €. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich zur Mitte des Quartals und unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Ein entstandener Verdienstausfall wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 50,-- € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt. Es werden höchstens bis zu 8 Stunden je Arbeitstag erstattet.

- (4) Die Fahrtkosten zu den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, sofern die Fahrtkostenerstattung nicht anderweitig geregelt ist, sowie zu den Fraktionsitzungen werden als Monatspauschale den in den einzelnen Ortsteilen wohnenden Ratsfrauen und Ratsherren wie folgt erstattet:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Winsen (Aller) und Südwinsen | 8,10 €, |
| b) | Stedden | 18,90 €, |
| c) | Walle, Wolthausen, Meißendorf und Bannetze | 27,00 €, |
| d) | Thören | 45,75 €. |

§ 2

Entschädigung der Vertreter/in des Bürgermeisters/in, der/des Ratsvorsitzenden, der Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden | 162,-- €, |
| b) | für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in, die/den Ratsvorsitzende/n und die Beigeordneten | 105,-- €. |
- (2) Neben den Fahrtkosten nach § 1 Abs. 4 wird eine weitere Fahrtkostenerstattung wie folgt gezahlt:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden das | 1,5-fache, |
| b) | für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in, den/die Ratsvorsitzende/n und die Beigeordneten das | Einfache |
- des für den Wohnsitz in den Ortsteilen maßgebenden Betrages gemäß § 1 Abs. 4.

§ 3

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,-- € je Sitzung, eine Verdienstausfallerstattung gemäß § 1 Abs. 3 sowie eine Fahrtkostenpauschale nach dem jeweiligen Wohnsitz in den Ortsteilen wie folgt erstattet:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Winsen (Aller) und Südwinsen | 1,65 €, |
| b) | Stedden | 3,60 €, |
| c) | Walle, Wolthausen, Meißendorf und Bannetze | 5,40 €, |
| d) | Thören | 9,00 €. |
- (2) Für nicht innerhalb der Gemeinde wohnhafte Ausschussmitglieder wird eine Fahrtkostenpauschale von 10,80 € je Sitzung gezahlt.

§ 4

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte ist § 1 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend anzuwenden, Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung 27,-- € beträgt.
- (2) Die Fahrtkosten werden pauschal mit monatlich 2,10 € abgegolten.

§ 5

Entschädigung der Ortsbürgermeister/in

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|----------------------|----------|
| Ortsbürgermeister/in | 78,-- €. |
|----------------------|----------|
- (2) Neben der Fahrtkostenerstattung nach § 4 Abs. 2 wird eine weitere Fahrtkostenerstattung nach dem Wohnsitz wie folgt gezahlt:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Stedden | 18,90 €, |
| b) | Walle, Wolthausen, Meißendorf und Bannetze | 27,00 €, |
| c) | Thören | 45,75 €. |
- (3) Der/die 1. stellv. Ortsbürgermeister/in erhält die Hälfte der Beträge nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) In der Doppelortschaft Wolthausen/Stedden erhält der/die stellv. Ortsbürgermeister/in die Beträge nach Abs. 1 und 2, sofern sie/er nicht in dem gleichen Ortsteil wie der/die Ortsbürgermeister/in wohnt.

§ 6

Entschädigung weiterer ehrenamtlich Tätiger

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung und ggf. Fahrtkostenerstattung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 339,20 €, davon als Fahrtkostenpauschale 34,20 €.
- (3) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Höchstbetrag der Auslagen wird auf monatlich 30,--€ begrenzt. Für die Erstattung der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 4.

§ 7

Reisen außerhalb des Gemeindegebietes

Für eine vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister/in angeordnete Dienstreise nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Der Verdienstausfall wird nach § 1 Abs. 3 erstattet.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Zum erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit dies innerhalb des Gemeindegebietes liegt) und Tätigkeitsort.
- (2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde bis zum Höchstbetrag nach § 1 Abs. 3 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird der Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 3 gezahlt.
- (4) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 15,-- € je Stunde für höchstens 4 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren anerkannt (§ 44 NKomVG).
- (5) Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 oder § 5 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so erhält der/die Stellvertreter/in für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung ist insoweit zu kürzen.
- (6) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied länger als zwei Monate gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so ruht vom nächsten Monatsbeginn auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale.
Scheidet ein Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats.
- (7) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. November 2021 außer Kraft.

Winsen (Aller), 02. Juli 2026 L.S.

Oelmann
Bürgermeister

Gemeinde Winsen (Aller), Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Winsen (Aller) vom 01. Juli 2026 für das Gebiet der Gemeinde Winsen (Aller) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

1. In § 3 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung - erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassungen:
- (1) Bei Schneefall sind Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg bzw. ein gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (4) Zur Sicherheit des Fußgängertagesverkehrs sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) die Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ein 1 Meter breiter Streifen am äußersten Rande der Fahrbahn.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 01. August 2026 in Kraft.

Winsen (Aller), 01. Juli 2026 L.S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle - (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), beide in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in einer Sitzung am 01. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Straßen

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, und Durchgänge innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege und Parkflächen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung sowie alle privaten Verkehrswege gleicher Art, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Der Straßenreinigung unterliegen auch die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (3) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Macht der Bürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 2
Grundstücksbegriff

Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz darstellt.

§ 3

Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Die Straßenreinigung in den § 1 genannten Gebieten wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Sie erstreckt sich ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind, bis zur Straßenmitte.
- (2) Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen und die Gossen der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Straßen ausgenommen. Für diese Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht jedoch weiterhin auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sowie auf die Parkstreifen.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Dem Eigentümer werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten und Wohnungsberechtigten gleichgestellt (Nutznießer, Erbpächter, Erbbauberechtigte und Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte).
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr ein Recht nach Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 4

Ausnahmen

1. Verzeichnis der Straßen, für die eine Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 besteht:

Ortsteil Winsen (Aller)	
Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180	Celler Straße, Kirchstraße und Bannetzer Straße
Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298	Waller Straße, Poststraße, von-Reden-Straße und Neuwinsener Straße
Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 63	Meißendorfer Straße
Gemeindestraßen:	Allerstraße, Alte Celler Heerstraße, Am Amtshof, Am Junkernhof, Am Krähenhof, Am Wördel, Friedhofsweg, Küsterdamm, Meißendorfer Kirchweg, Mühlenchaussee, Mühlenweg von der Alten Celler Heerstraße bis zur Mühlenchaussee und Stechinellstraße
Ortsteil Südwinsen	
Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298	Bahnhofstraße
Ortsdurchfahrt Kreisstraße K4	Hornbosteler Straße
Ortsteil Thören	
Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180	Thörener Straße
Ortsteil Bannetze	
Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180	Bremer Straße
Ortsteil Meißendorf	
Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 63	Ostenholzer Straße u. Winsener Straße
Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 9	Bruchstraße
Ortsteil Walle	
Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298	Hauptstraße
Gemeindestraßen:	Burnbrink von der Hauptstraße bis zum Ziegeleiweg, Ziegeleiweg von Burnbrink bis Schüttelberg, Schüttelberg, Bremer Weg von Schüttelberg bis Ziegeleiweg
Ortsteil Wolthausen	
Ortsdurchfahrt Bundesstraße B 3	Harburger Straße
Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 3	Alte Dorfstraße
Ortsteil Stedden	
Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 2	Alter Kirchweg und Dieksweg

2. Die dem ÖPNV dienenden Anlagen (z.B. Bushaltestellen).

§ 5
Gemeindliche Straßenreinigung

(1) Soweit die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst nicht übertragen worden ist, betreibt die Gemeinde Winsen (Aller) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich hierzu eines Unternehmens bedienen.

(2) Für die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden Fahrbahnen und Gossen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6
Eigentumsübergang

(1) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Kehricht nach verlorenen Fundsachen zu suchen.

(2) Für die nach § 3 zur Reinigung verpflichteten Personen geht der aufgenommene Kehricht in deren Eigentum über.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger nach § 3 dieser Satzung den sich hieraus ergebenden Bestimmungen über Reinigungspflicht und Reinigungsumfang zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 01. Juli 2026 L.S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Winsen (Aller) sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 12
Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Unterkünfte wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall festgesetzt.

(2) Bei Einweisung in eine Unterkunft beträgt die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Winsen (Aller) 364,66 € monatlich pro Person einschließlich Nebenkosten.

(3) Die Gemeinde Winsen (Aller) behält sich vor, die Nutzungsgebühr aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Veränderungen jederzeit anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 01.08.2026 in Kraft.

Winsen (Aller), 01.07.2026

L.S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Aller) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Gemeinde Winsen (Aller) - Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Winsen (Aller) wird durch die Feuerwehrsatzung vom 27.06.2019 festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem im Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatzleitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die den abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden
- a) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
 - b) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
 - c) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind, erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und - höhe

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und - schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte (und Rüst- oder Nachbereitungszeiten).

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Gemeinde Winsen (Aller) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Aller) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Gemeinde Winsen (Aller) vom 27.06.2019 außer Kraft.

Winsen (Aller), 01.07.2026 L.S.

Oelmann
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Maßstab je	Gebühren
1	Personaleinsatz Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	halbe Stunde	32,50 €
2	Fahrzeugeinsatz 2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF) 2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF) 2.3 Rüstwagen (RW) 2.4 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 2.5 Einsatzleitfahrzeug (ELW) 2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 2.7 Feuerwehrranhänger (FWA) 2.8 Rettungsboot (RTB) Im Kostentarif sind der Kraftstoffverbrauch und die Benutzung der Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge mit Ausnahme der Sonderausrüstung gem. Ziffer 3 berücksichtigt	halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde	617,50 € 541,50 € 1.172,50 € 154,50 € 568,00 € 727,00 € 86,50 € 791,00 €
3	Verbrauchsmaterial aller Art, Sonderlöschmittel und Ersatzfüllungen und- teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.		
4	Unfugalarm Tatsächliche Einsatzdauer des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 sowie tatsächliche Einsatzdauer der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2		

Gemeinde Winsen (Aller), Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) - (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund von § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in einer Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung erhält § 4 Abs. 6 folgende Fassung:

- (6) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für einen Platz in der Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Grundschule Winsen (Aller) in einem zeitlichen Betreuungsrahmen von täglich acht Stunden bei 5 Tagen die Woche jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr betragen 100,- Euro pro Woche.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01. August 2026 in Kraft.

Winsen (Aller), 01.07.2026 L.S.

Oelmann
Bürgermeister

Gemeinde Adelheidsdorf, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Adelheidsdorf für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Adelheidsdorf

für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammen-
setzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender Herr Stefan Hausknecht 29339 Wathlingen	Stellvertretende Vorsitzende Frau Lena Baacke 29339 Wathlingen
Beisitzerin Frau Anja Wicke 29352 Adelheidsdorf	Stellvertretender Beisitzer Herr Tobias Gössing 29352 Adelheidsdorf
Beisitzer Herr Dominik Meyer 29352 Adelheidsdorf	Stellvertretende Beisitzerin Frau Christiane Koder 29352 Adelheidsdorf
Beisitzer Herr Sebastian Heine 29352 Adelheidsdorf	Stellvertretender Beisitzer Herr Umut Tüzün 29352 Adelheidsdorf
Beisitzerin Frau Michaela Stark 29352 Adelheidsdorf	Stellvertretende Beisitzerin Frau Svenja Rebmann 29352 Adelheidsdorf
Beisitzerin Frau Melanie Apelt 29352 Adelheidsdorf	Stellvertretende Beisitzerin Frau Simone Matties 29352 Adelheidsdorf
Beisitzerin Frau Manuela Stolte 29352 Adelheidsdorf	Stellvertretender Beisitzer Herr Uwe Schonebeck 29352 Adelheidsdorf

Wathlingen, 06. Juli 2026

Stefan Hausknecht
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Nienhagen, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Nienhagen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Nienhagen

für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender
Herr
Stefan Hausknecht
29339 Wathlingen

Stellvertretende Vorsitzende
Frau
Lena Baacke
29339 Wathlingen

Beisitzerin
Frau
Nadine Lutz-Schumacher
29336 Nienhagen

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Petra Bauer
29336 Nienhagen

Beisitzerin
Frau
Andrea Seehafer
29336 Nienhagen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Klaus Göth
29336 Nienhagen

Beisitzerin
Frau
Julia Soyke
29336 Nienhagen

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Irina Ritter
29336 Nienhagen

Beisitzer
Herr
Matthias Prußeit
29336 Nienhagen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Marc Kuhnert
29336 Nienhagen

Beisitzer
Herr
Hagen Michael Bauer
29336 Nienhagen

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Elke Schöndube
29336 Nienhagen

Beisitzer
Herr
Wilhelm Schönewald
29336 Nienhagen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Jürgen Holdorf
29336 Nienhagen

Wathlingen, d. 06. Juli 2026

Stefan Hausknecht,
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Wathlingen

für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender
Herr
Stefan Hausknecht
29339 Wathlingen

Stellvertretende Vorsitzende
Frau
Lena Baacke
29339 Wathlingen

Beisitzer
Herr
Thomas Müller
29339 Wathlingen

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Susanne Schnappat
29339 Wathlingen

Beisitzer
Herr
Henning Ludwig
29339 Wathlingen

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Melanie Schnappat
29339 Wathlingen

Beisitzer
Herr
Stefan Schmidt
29339 Wathlingen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Axel Knie
29339 Wathlingen

Beisitzerin
Frau
Jessica Wollrab
29339 Wathlingen

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Madlen Biller
29339 Wathlingen

Beisitzerin
Frau
Jasmin Prüve
29339 Wathlingen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Roland Boldt
29339 Wathlingen

Beisitzerin
Frau
Christina von Soest-Hamfler
29339 Wathlingen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Tobias Zabel
29339 Wathlingen

Wathlingen, 06. Juli 2026

Stefan Hausknecht,
Gemeindewahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Samtgemeinde Wathlingen für die Kommunal- und Direktwahlen am 13. September 2026

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Samtgemeinde Wathlingen

für die Kommunal- und Direktwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender
Herr
Stefan Hausknecht
29339 Wathlingen

Stellvertretende Vorsitzende
Frau
Lena Baacke
29339 Wathlingen

Beisitzer
Herr
Gunther Liman
29352 Adelheidsdorf

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Dunja Holdmann
29339 Wathlingen

Beisitzerin
Frau
Jeanette Tangemann
29339 Wathlingen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Thomas Duhr
29352 Adelheidsdorf

Beisitzerin
Frau
Miriam Schneider
29339 Wathlingen

Stellvertretende Beisitzerin
Frau
Ilka Lienau
29336 Nienhagen

Beisitzer
Herr
Sven Böttcher
29336 Nienhagen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Christian Herbig
29336 Nienhagen

Beisitzerin
Frau
Simone Grau
29339 Wathlingen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Marco Michael Kölle
29339 Wathlingen

Beisitzer
Herr
Thomas Reinsch
29339 Wathlingen

Stellvertretender Beisitzer
Herr
Martin Kühn
29339 Wathlingen

Wathlingen, d. 06. Juli 2026

Stefan Hausknecht,
Samtgemeindewahlleiter

- - -

Stadt Celle, Bestellung betriebsangehöriger Vertreter - 01.08.2026

Hiermit wird durch die Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, öffentlich bekanntgemacht, dass gemäß § 11b Absatz 3 Satz 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Herr Günter Michael mit Wirkung zum 01.08.2026 zum betriebsangehörigen Vertreter bestellt wird.

Er ist damit berechtigt, die Feuerstättenschau gemäß § 14 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten im Kehrbezirk Celle 102 auszuführen. Der Bezirk umfasst Teile der Ortsteile Altencelle, Altenhagen, Bostel, Lachtehausen, Neuenhäusern, Hehlentor und Altstadt/Blumlage.

Die Bestellung von Herrn Günter Michael zum betriebsangehörigen Vertreter endet mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Sebastian Kreutzmann, Kehrbezirkseinhaber des Celler Kehrbezirks 102. Sie endet auch mit Ablauf der Bestellung des Herrn Sebastian Kreutzmann zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Celle 102 zum 30.06.2027 oder mit Aufhebung dessen Bestellung.

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN